

Infektionsschutzkonzepte für Bäder und Bade- stellen an Badeseen im Rahmen von Locke- rungsmaßnahmen der Corona-Pandemie

Leitfaden/Entscheidungshilfe des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) für die Verantwortlichen für Bäder und Badestellen an Badeseen in Thüringen

Einleitung

Wenn sich im Rahmen von Lockerungsmaßnahmen wieder mehr Personen im öffentlichen Raum sowie in Bädern und an Badeseen (Badegewässern) bewegen, steigt das Infektionsrisiko für Covid-19-Erkrankungen und damit das Risiko für steigende Infektionszahlen und eine Überlastung des Gesundheitswesens.

Daher sind in allen Bädern und an Badestellen von Badeseen Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden für Besucher und Personal einzuhalten.

Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz der Badegäste und des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände.

Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

Die jeweils verantwortlichen Personen für Bäder und Badeseen haben deshalb vor Eröffnung oder Wiedereröffnung die Situation vor Ort zu analysieren und ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, d.h. dem Gesundheitsamt, vorzulegen.

Nachfolgender Leitfaden soll die verantwortlichen Personen für Bäder und Badeseen bei der Erarbeitung von Infektionsschutzkonzepten unterstützen. Der Leitfaden enthält wesentliche Hygiene-, Abstands- und Arbeitsschutzregelungen, die vor der Eröffnung oder Wiedereröffnung von Bädern und Badeseen im Infektionsschutzkonzept festzulegen sind. Das Infektionsschutzkonzept ist auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Ausgangssituation

Nach Expertenmeinung des Umweltbundesamtes wird die Situation wie folgt eingeschätzt:

Bäder: „Eine Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt nach derzeitigem Wissensstand vor allem über den direkten Kontakt zwischen Personen oder kontaminierte Flächen. Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Schwimmbad ist daher mit anderen Orten im öffentlichen Raum vergleichbar. Schwimm- und Badebeckenwasser wird in Deutschland entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert. Bei Bädern, die normgerecht gebaut und betrieben werden, in denen die Wasseraufbereitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und bei denen insbesondere die Durchströmung, Aufbereitung und Betriebskontrolle normgerecht erfolgen, kann davon ausgegangen werden, dass eine hygienisch einwandfreie Wasserbeschaffenheit erzielt wird und das Schwimm- und Badebeckenwasser gut gegen alle Viren, einschließlich Coronaviren, geschützt

ist. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Schwimmbad strikt eingehalten werden.

Von Bädern mit biologischer Aufbereitung geht, verglichen mit konventionell aufbereiteten Bädern, grundsätzlich ein höheres Infektionsrisiko aus, auf welches der Badegast vor Ort hingewiesen werden sollte.“.

Badeseen (Badegewässer): „Nach aktuellem Kenntnisstand sind unter Berücksichtigung der üblichen Managementmaßnahmen in Badegewässern keine relevanten Konzentrationen an SARS-CoV-2 zu erwarten, die zu einer Infektion führen können. Der Eintrag von Coronaviren in Badegewässer durch infizierte Personen ist zwar möglich. Ob auf diesem Weg eine Ansteckung möglich ist, ist nicht geklärt. Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ist u. a. wegen der Verdünnung im Wasser äußerst gering. Steigende Wassertemperaturen und erhöhte Sonneneinstrahlung im Sommer werden zu einer noch stärkeren Inaktivierung möglicherweise in das Wasser eingetragener Viren führen.“.

Infektionsschutzkonzept

Hauptübertragungswege der Covid-19-Infektionen sind direkte Mensch zu Mensch Übertragungen über virushaltige Tröpfchen und Aerosole, die beim Husten und Niesen, aber auch beim Sprechen, freigesetzt werden sowie Schmierinfektionen durch Übertragungen dieser Tröpfchen aus dem direkten Umfeld infizierter Personen über die Hände auf die Schleimhäute.

Deshalb müssen grundlegend nachfolgende Hygiene- und Abstandsregelungen (Nummer 1 – 9) zum Schutz für Besucher und Personal in den Infektionsschutzkonzepten festgelegt werden. Die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen und der Turnus der durchzuführenden Maßnahmen sind ebenfalls in den Infektionsschutzkonzepten festzulegen.

Die jeweils verantwortlichen Personen für Bäder und Badeseen oder die von ihr beauftragten Personen haben die Beachtung der Infektionsschutzregeln durch die Besucher sowie das Personal ständig zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine aktenkundige Belehrung des Personals über das Infektionsschutzkonzept durch die jeweils verantwortliche Person des Bades und des Badesees durchzuführen und zu protokollieren.

1. Verantwortliche Person, Vertretung, beauftragte Person

Name, Adresse, Telefon-Nummer, E-Mail-Adresse

2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden

Eingangsbereich, Kassenbereich, Überwachung, Umkleidebereich, Duschbereich etc.

3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel

Beckenumrandungen, Terrassen, Liegeflächen, Sportflächen etc.

4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung (in geschlossenen Räumen)

Volumenstrom (m^3/h), Luftwechselrate bezogen auf die Raumgröße ($1/\text{h}$), Außenluftanteil (%)

5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung (in geschlossenen Räumen)

Für Räume ohne raumlufttechnische Anlage ist stündlich eine Stoßlüftung (bevorzugt Querlüftung) bei voll geöffneten Fensterflügeln für eine Dauer von 5 Minuten durchzuführen.

6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands

Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m ist im Eingangsbereich, in Sanitäranlagen, in der Gastronomie und an Imbissen, in Gebäuden, im Badebereich und im Freien des Geländes einzuhalten. Dies ist durch entsprechende Absperrungen, Markierungen, Wegweiser oder Zugangsregelungen kenntlich zu machen.

Wo dies nicht möglich ist, müssen wirksame Alternativen (z. B. durch die Aufsicht des Personals, regelmäßige Durchsagen) ergriffen werden. Zur Überwachung und Einhaltung der Abstandregelung wird ggf. ein erhöhter Personaleinsatz erforderlich sein.

Da in öffentlichen Bädern das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht in allen Bereichen praktikabel ist, muss auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen als wesentlichste Schutzkomponente besondere Beachtung gelegt werden.

In Bereichen, in denen Masken getragen werden können, wie z. B. Verwaltung, Kassensbereich, Aufsichts-Raum und Erste-Hilfe-Raum sind den Beschäftigten bei Tätigkeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht sicher eingehalten werden kann, in Abhängigkeit der Tätigkeit Mund-Nasen-Bedeckungen, Mund-Nasen-Schutz (Norm EN 14683) oder Atemschutz-Masken (FFP2) in ausreichender Anzahl personenbezogen zur Verfügung zu stellen.

7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs

Durch eine Begrenzung der Besucherzahl ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Abstände auch eingehalten werden können.

Eine Zählung und Limitierung der Besucher erfolgt laufend über den Eingangs-/Kassensbereich.

Schulschwimmen sowie Vereinsschwimmen sollte zeitlich getrennt vom öffentlichen Badebetrieb stattfinden.

Verfügt das Bad über einen Internetauftritt (website), sollten mögliche Besucher über ggf. erforderliche Zugangsbeschränkungen, aber auch über notwendige Verhaltens- und Hygieneregeln beim Betreten, während des Aufenthaltes, insbesondere beim Baden, und beim Verlassen der Einrichtung informiert werden, um mögliche Gefährdungen durch SARS-CoV-2 zu minimieren.

8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln

Eingangs-/Kassensbereich:

Abstandsmarkierungen sind auf dem Fußboden vor der Kasse anzubringen oder eindeutig gekennzeichnete Wartezonen vorzusehen. Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen (gut sicht- und lesbare, wetterbeständige Beschilderungen mit Hinweisen sind draußen vor der Eingangstür bzw. vor dem Eingangsbereich anzubringen).

In dennoch möglichen Warteschlangen sind die Abstandsregeln zu beachten, ggf. hat eine Überwachung durch das Personal zu erfolgen.

Die Besucher sollten beim Betreten des Bades vom Eingangsbereich bis einschließlich des Umkleidebereiches eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, um eine gegenseitige Gefährdung weiterer Badbesucher und der Beschäftigten zu reduzieren.

Manuell betätigte Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.

Bargeldlose Zahlung (möglichst berührungslos) sollte präferiert werden. Das EC-Gerät muss so positioniert werden, dass der Kunde es problemlos erreichen kann.

Im Zugangsbereich von Bädern sind möglichst keine Ruhezeiten zu ermöglichen, hierfür sind beispielsweise Stühle und Bänke zu entfernen bzw. die Anzahl ist auf das erforderliche Mindestabstandsmaß zu reduzieren.

Wenn Eingang und Ausgang des Schwimmbades nahe beieinanderliegen, so sind diese Bereiche z. B. durch geeignete Abschirmungen voneinander abzutrennen.

Im Eingangsbereich sind die Besucher auch darauf hinzuweisen, dass die Besucherzahl mit dem Ziel der Einhaltung der Abstandsregelung ggf. begrenzt wird. Nach Erreichen der maximalen Besucherzahl müssen noch auf Zugang wartende Besucher abgewiesen werden. Ein Beispiel für einen Aushang an der Kasse (Sachgebiet Bäder) finden Sie unter <https://publikationen.dguv.de>.

Umkleide- und Duschbereiche:

Die Sammelumkleiden sind geschlossen zu halten. Schulen und Vereine nutzen die Einzelumkleiden (Information an die Besucher, dass es hier einen erhöhten Zeitaufwand gibt).

Einzelumkleiden können benutzt werden, evtl. hier auch die Türen geöffnet lassen, damit nicht jeder Besucher diese berühren muss.

Um die Abstandsregelungen einzuhalten, kann nur eine begrenzte Anzahl von Umkleideschränken zur Verfügung gestellt werden, z. B. jeder vierte Schrank, reihenweise versetzt und alle anderen sind verschlossen, die Schlüssel sind abgezogen.

Die Duschräume sind, je nach Größe und Ausstattung, nur von maximal zwei Personen zu benutzen (auch hier Ausschilderung und Information an die Besucher, dass es hier einen erhöhten Zeitaufwand gibt).

Becken- und Badebereiche:

Für Schwimm- und Badebecken ist die Maximalbelegung auf 75 % der Nennbelastung des Beckens oder Beckenbereiches nach DIN 19643-1 durch Festlegung einer maximalen Besucherzahl für das Bad zu begrenzen.

In Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteiche) ist die Anzahl der Badegäste ebenfalls auf 75 % der nach der Richtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL-Richtlinie) berechneten Nennbesucherzahl zu begrenzen.

Auf dem Beckenumgang sind enge Begegnungen zu vermeiden und die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) ist zum Ausweichen zu nutzen.

Zur Gewährleistung der Abstandswahrung sind ggf. Schwimmbadleinen o.Ä. zur besseren Orientierung für die Badegäste einzuziehen.

Bei kleinen Becken wie Whirlpools, Freizeitbecken, Grotten und Wasserattraktionen sowie bei Planschbecken, ist durch das Personal sicher zu stellen, dass die entsprechenden Abstandsregeln eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, sind diese Becken zu sperren.

Der Betrieb von Saunen ist nur dann möglich, sofern die Abstandsregelung eingehalten werden kann. In der Sauna sollte auf Aufgüsse mit anschließendem Wedeln verzichtet werden.

Künstliche Inseln, Pontons o.ä. in Badeseen bedürfen in dieser Hinsicht ebenfalls einer besonderen Beachtung und sind nach Möglichkeit zu entfernen bzw. unzugänglich zu machen.

Sitz- und Liegeflächen:

Sitz- und Liegeflächen sind durch die Anordnung des Mobiliars bzw. Kennzeichnungen so zu gestalten, dass auch hier ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Besuchern gewährleistet ist.

Insbesondere im Außenbereich (Liegewiesen) ist die Schaffung entsprechend gekennzeichnete Bereiche mit verringerten Abständen für kleine familiäre Gruppen (3-5 Personen) möglich.

Händedesinfektionsmöglichkeiten mit einem begrenzt viruziden (wirksam gegen behüllte Viren), begrenzt viruziden PLUS oder viruziden Händedesinfektionsmittel aus geeigneten Spendern sind für Besucher im Eingangs-, Umkleide-, Sanitär- und Übergangsbereich verschiedener Nutzungszonen (Sauna, Imbiss, Wellness) zur Verfügung zu stellen. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist.

Reinigungs- und Hygienepläne sind den erhöhten Anforderungen der SARS-CoV-2-Prophylaxe durch eine Erhöhung der Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen und eine Verkürzung der Intervalle zwischen den Reinigungszyklen anzupassen.

Es ist eine tägliche Desinfektion der Sanitär- und Beckenumgangsflächen mit geeigneten Flächen-desinfektionsmitteln durchzuführen.

Zur chemischen Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ anzuwenden, bevorzugt vom Verbund für Angewandte Hygiene e.V. (VAH) zertifizierte Flächendesinfektionsmittel oder Desinfektionsmittel gemäß Ausnahmeverfügung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vom 02. April 2020

(<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-04-09-Flaechendesinfektion.html>).

Häufig berührte Griffflächen wie Handläufe und Türgriffe sind in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion zu unterziehen.

Auf eine intensive Sprühdeseinfektion mit alkoholischen Mitteln sollte generell aus Gründen des Arbeits- und Brandschutzes verzichtet werden.

Eine Information für die Besucher ist im Eingangsbereich und anderen geeigneten Stellen zu platzieren, die über den Umgang mit dem Virus im Bad bzw. am Badensee informiert.

Aushang:

- Abstand halten: mindestens 1,50 m

- Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Hände häufig und gründlich waschen
- Hände desinfizieren
- Duschen und gründliches Waschen des ganzen Körpers mit Seife vor dem Baden
- Besucher halten in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen müssen sie warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben; Menschenansammlungen sind unbedingt zu vermeiden.
- Personen, die an einem akuten Infekt der Atemwege (vor allem Fieber, Husten und Atemnot, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinnes) oder an einer Durchfallerkrankung leiden, dürfen das Bad zum Schutz ihrer Gesundheit, der Gesundheit anderer Badegäste und des Personals nicht betreten.

9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG):

Eine aufgrund der Corona-Pandemie aktualisierte Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Biostoffverordnung (BioStoffV), eine Betriebsanweisung mit geeigneten Verhaltens- und Hygieneregeln, weiterhin Arbeitsanweisungen zum richtigen An- und Ablegen persönlicher Schutzausrüstungen (z. B. von Atemschutz, aber auch Schutzhandschuhen im Umgang mit Gefahrstoffen und Desinfektionsmitteln, Einweghandschuhen bei der Versorgung verletzter Badegäste) ein Reinigungs- und Hygieneplan zur richtigen Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie ein Hautschutzplan müssen vor Aufnahme des Badebetriebs vorliegen. Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19 Erkrankung zu treffen.

Es ist ratsam, sich bei der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sicherheitstechnisch und betriebsärztlich beraten zu lassen.

Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.

Werden Arbeitnehmer externer Dienstleister beschäftigt, sind tätigkeitsbezogen mögliche gesundheitliche Gefährdungen zu beurteilen und Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zwischen den beteiligten Arbeitgebern abzustimmen (§ 8 ArbSchG).

Alle Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Arbeiten im Badebetrieb arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen mit Hilfe der genannten Dokumente/ Vorlagen über notwendige Hygieneregeln und organisatorische Maßnahmen (z. B. Zugangsregelungen, Umsetzung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum An- und Ablegen, Reinigen oder Entsorgen von persönlichen Schutzausrüstungen) zu unterweisen. Sie sind hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Risiken und Übertragungswege zu SARS-CoV-2 und anderen Biostoffen (z. B. im Umgang mit verletzten oder erkrankten Badegästen) sowie zu betrieblichen Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19 Erkrankung zu informieren.

Hinsichtlich ggf. notwendiger arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen sind die Anhänge der Arbeitsmedizinvorsorgeverordnung (ArbMedVV) z. B. beim längeren regelmäßigen Tragen von Schutzhandschuhen über 2 Stunden je Tag in Verbindung mit Reinigungsarbeiten (Feuchtarbeit) oder beim Tragen von Atemschutz zu beachten. Tragezeitbegrenzungen für Atemschutz, z. B. bei der Verwendung von FFP 2 Masken ohne Ausatemventil, sind einzuhalten. Hinweis: Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

Berufsbedingte Corona Erkrankungen sind der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 BioStoffV nicht namentlich unter Angabe der Tätigkeit mitzuteilen.

Der zusätzliche Schutz des Personals bei unvermeidlichem direkten Kontakt mit Besuchern ist sicherzustellen.

Bauliche Maßnahmen:

- Eine Trennung durch eine Schutzscheibe erfolgt im Eingangsbereich, ggf. auch in weiteren Bereichen mit Kontakten des Personals zu Besuchern.

- Ausrüstung von Handwaschplätzen am Arbeitsplatz zusätzlich mit geeigneten Spendern für Händedesinfektionsmittel, mit hautschonender Flüssigseife und Handtuchspender für Papierhandtücher sowie geeigneten Abwurfbehältnissen zur Sammlung der benutzten Papierhandtücher
- Desinfektionsmittel sind meistens entzündbare Flüssigkeiten der Lagerklasse 3. Hinsichtlich der Lagerung von Desinfektionsmitteln sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ durch Arbeitgeber einzuhalten.
Gefahren- und Sicherheitshinweise, Erste-Hilfe-Maßnahmen, Hinweise zur sicheren Lagerung, Handhabung und zur Verwendung unter Nutzung persönlicher Schutzausrüstung sind dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Beschäftigte sind dazu zu unterweisen.

Organisatorische und Hygienemaßnahmen:

- Arbeitsabläufe müssen so organisiert werden, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben. Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Technische Alternativen sind Telefon- oder Videokonferenzen, soweit notwendig und umsetzbar. Sind Präsenzveranstaltungen (bspw. praktische Unterweisungen) unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.
- Arbeitszeit- und Pausengestaltung: Gleichzeitige Anwesenheiten sind durch geeignete Schichtplanung/Arbeitszeiten zu vermeiden. Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende sind zeitlich so zu staffeln, dass Sozialräume nacheinander genutzt werden.
- Die Einhaltung der Sicherheitsabstände ist auch für Umkleidebereiche des Personals zu überprüfen. Ist dies nicht möglich, sind ebenfalls organisatorische Lösungen (zeitversetzte Umkleideregulungen) zu treffen.
- Umsetzung allgemeiner Hygieneregeln für das Personal: Hände sind grundsätzlich aus dem Gesicht fernzuhalten, auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale verzichten, das direkte Berühren von Türklinken vermeiden, korrekte Hustenetikette: Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Beschäftigte mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Die Beschäftigten haben ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
- Zur Verfügung Stellung des Mund-Nasen-Schutzes oder Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal und für alle Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten (z. B. Dienstleister, Firmen) durch den Arbeitgeber. Im Bereich der Erste-Hilfe-Leistung sind Atemschutzmasken ohne Ausatemventil (FFP2) erforderlich. Tragezeitbegrenzungen (ab einer Tragezeit von 75 min 30-minütige Pause) sind zu beachten.
- Für Erste-Hilfe-Leistungen (bspw. Versorgung von Wunden) sind Atemschutzmasken ohne Ausatemventil (FFP2), Schutzbrille bzw. ein Gesichtsschutz und flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe anzulegen. Vor und nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände zu desinfizieren. Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Kontaktflächen und benutzten Gegenstände mit den im Hygieneplan ausgewiesenen Desinfektionsmitteln (Verwendungszweck und Einwirkzeiten des jeweiligen Desinfektionsmittels beachten!) zu desinfizieren. Einmalhandschuhe und die Atemschutzmaske sind kontaminationsarm abzulegen und sachgerecht in einem dafür vorgesehenen Müllbeutel zu entsorgen. Die Ausgabe von Pflastermaterial zur Selbstversorgung der Besucher soll kontaktlos (z. B. Pflasterspender) erfolgen
- Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln mit dem Wirkspektrum „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“, Kontrollieren und regelmäßiges Nachfüllen der Spender ist erforderlich.
- Händedesinfektion nach Kontakt mit krankheitsverdächtigen oder kranken Personen mit den bereitgestellten Händedesinfektionsmitteln, das Einhalten der Einwirkzeit des Händedesinfektionsmittels von mindestens 30 Sekunden ist hier besonders zu beachten.
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen und hygienisches Trocknen (Einmalhandtücher), keine Verwendung, auch nicht personenbezogen, von textilen Handtüchern.
- Aufgrund der Belastung der Haut durch verstärktes Händewaschen, als auch intensiver Händedesinfektion und durch das vermehrte Tragen von flüssigkeitsdichten Schutzhandschuhen, muss verstärkt auf Hautschutz und Hautpflege im Badbetrieb geachtet werden. Den Beschäftigten soll Hautschutz-

und Hautpflegemittel zur Verfügung gestellt werden. Die im Hautschutzplan ausgewiesenen Maßnahmen zur Hautpflege nach erfolgter Desinfektion und zum Hautschutz in Bezug auf das notwendige Tragen von Schutzhandschuhen sind zu beachten.

- Bereitstellung von geeigneten alkoholischen Flächendesinfektionstüchern für Arbeitsmittel wie z. B. Telefonhörer, Handys, Tastaturen für Notebooks, Computer, Computermaus oder andere Bedienterminals.
- Arbeitsmittel und Werkzeuge sollten, sofern möglich, personenbezogen eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich, kann vor Weitergabe an weitere Personen eine Reinigung oder Desinfektion dieser erforderlich sein. Ist eine Desinfektion von Arbeitsmitteln und Werkzeugen nicht möglich, kann der Schutz des Personals durch das Tragen von personenbezogenen Schutzhandschuhen (bei Einweghandschuhen mit Beendigung der Arbeiten ein kontaminationsarmes Ablegen und Entsorgen dieser), sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen, sowie durch Durchführung einer Händedesinfektion nach Ablegen der Schutzhandschuhe zum Arbeitsende erreicht werden.
- Kontaminierte Arbeitskleidung, die mit Körperflüssigkeiten oder Körperausscheidungen (Blut, Erbrochenem, Speichel, Tröpfchen bei Husten oder Niesen) in Kontakt gekommen ist, muss sofort gewechselt werden (Abwurfbehälter) und soll am Arbeitsende im Betrieb verbleiben. Arbeitskleidung einschließlich Mund-Nasen-Bedeckungen zum mehrmaligen Gebrauch sind vom Arbeitgeber reinigen zu lassen. Ist dafür eine Waschmaschine mit Trocknerfunktion im Bad vorhanden, muss die kontaminierte Arbeitskleidung bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel gewaschen und danach vollständig getrocknet werden. Ansonsten muss eine Abgabe dieser Wäsche in eine Fachwäscherei erfolgen.
- Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen.
- Firmenfahrzeuge: Bedienelemente der Firmenfahrzeuge einschließlich der Türgriffe sind vor Fahrtantritt durch den Nutzer mit bereitgestellten Flächendesinfektionstüchern zu desinfizieren (Sammlung dieser nach Nutzung in einem Müllbeutel und Entsorgung), die Fahrzeuge selbst sind durchzulüften (Stoßlüftung), eine Nutzung durch mehrere Personen ist nur möglich, wenn Mund- Nasen-Schutz (MNS) durch die Beteiligten getragen wird (Vorgaben der Polizei für den Fahrer zum Tragen von MNS beachten!).

Zuständige Aufsichtsbehörden für den Arbeitsschutz sind die Regionalinspektionen Mittel-, Ost-, Nord- und Südthüringen des TLV:

<https://www.thueringen.de/th7/tlv/wirueberuns/regionalinspektion/index.aspx>

Spezielle Regelungen sind auf Grund örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten der Bäder und Badeeseen zu treffen.

Die verpflichtenden Regelungen der Infektionsschutzkonzepte bleiben bis zur Änderung oder Aufhebung durch die Landesregierung Thüringen bestehen.

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von diesem Leitfaden des TLV bleiben unberührt.

Literatur:

1. Umweltbundesamt: Coronavirus SARS-CoV-2 und Besuch in Schwimm- und Badebecken bzw. Schwimm- oder Badeteichen, Stand: 12.03.2020, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf
2. Umweltbundesamt: Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Badegewässer, Stand: 27.03.2020, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/uba_covid_badegewasser_2020-03-27_0.pdf
3. Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. DGfdB: Fachbericht: „Pandemieplan Bäder“, Stand: 23.04.2020, https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/DGfdB_Pandemieplan_Stand_23.4.2020.pdf

4. European Waterpark Association: Zwei-Stufenplan der European Waterpark Association zur Wiederinbetriebnahme der Freizeitbäder und Thermen nach der COVID-19-Pandemie, E-Mail vom 14.04.2020 an das TLV
5. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz: Allgemeine und tätigkeitsspezifische Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen in Verbindung mit COVID-19“, 2.4.1 Grundsätzliche Verhaltensregeln für Beschäftigte und 2.4.2 Allgemeine Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber, März 2020, https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_handlungsempfehlung_corona.pdf
6. Deutsche Gesellschaft für Unfallversicherung (DGUV), Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Sachgebiet Bäder: Zusätzliche Informationen zum Arbeitsschutz beim Betrieb von Bädern (Hallen-, Freibäder und soweit zutreffend Schwimm- und Badeteichanlagen) während einer Corona-Pandemie, Stand 15.05.2020, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3836>

Herausgeber Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza
Tel. 0361 57-3815000
www.verbraucherschutz-thueringen.de

Verantwortlich Verena Meyer, Präsidialstab
pressestelle@tlv.thueringen.de

Autoren Dezernate 31, 32 und 61 TLV

Stand 25. Mai 2020